AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 12.05.2021	Nr. 19a
Bekannt- machung vom	Inhalt		Seite
	Landkreis Harburg		
12.05.2021	Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)		605

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite: http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen



Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ¹(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz² (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz³ (VwVfG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBI. S, 368)⁴ in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 15.04.2021 (Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Stadt Winsen (Luhe) -Ortsteil Hoopte / Fähranleger) wird hiermit aufgehoben.
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 3. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. April 2021 (BGBI. I S. 802)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBI. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBI. S. 361)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

⁴ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBI. S.368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2021 (https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html)



Begründung

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung legt der Landkreis fest, in welchen Gebieten und zu welchen Zeiträumen an der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Die angeordneten Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Um die Zunahme der Infektion mit dem Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahme, um die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zu Infektionsgefahren bei Aufenthalten im Freien ist die Erforderlichkeit allein aufgrund einer erhöhten Attraktivität und eines vermuteten hohen Besuchsaufkommens an den Wochenenden bei sommerlichen Temperaturen vor dem Hintergrund des seit Ostern konstant auf dem Gebiet des Landkreises Harburg gesunkenen Inzidenzwertes zurzeit nicht länger festzustellen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter bestimmten Bedingungen an bestimmten Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel bereits unmittelbar durch § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO angeordnet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).



Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 12. Mai 2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rempe